



Statuten

**des Schweizerischen
Schiedsrichterverbandes
Region Aargau**

Statuten des Schweizerischen Schiedsrichterverbandes

Region Aargau

I. Name, Zugehörigkeit, Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung Schweizerischer Schiedsrichterverband Region Aargau (SSV AG) haben sich die Schiedsrichter des Aargauischen Fussballverbandes (AFV) zu einem Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zusammengeschlossen. Der SSV AG gehört dem Schweizerischen Schiedsrichterverband (SSV) an und stellt sich zur Aufgabe:

- a) Information der Schiedsrichter und der Vereine über das Schiedsrichterwesen
- b) Hebung und Förderung des Ansehens des Schiedsrichterstandes
- c) Wahrung der Interessen seiner Mitglieder
- d) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- e) Betreuung neuer Schiedsrichter

II. Sitz

Art. 2

Der SSV AG hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort seines Präsidenten.

III. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Art. 3

Der Regionalverband besteht aus:

- a) Ehren- und Freimitgliedern
 - b) Aktivmitgliedern (aktive Schiedsrichter, Instruktoren und Inspizienten)
1. Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um das Schiedsrichterwesen im Allgemeinen und um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben. Zur Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Stimmberechtigten. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, müssen jedoch keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.
 2. Zu **Freimitgliedern** kann die Generalversammlung verdiente, langjährige Schiedsrichter oder Funktionäre unseres Regionalverbandes ernennen. Die Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, müssen jedoch keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.
 3. **Aktivmitglieder** sind alle auf der Schiedsrichterliste des AFV aufgeführten Schiedsrichter.

Art. 4

Automatisch nicht mehr Mitglied ist, wer nicht mehr auf der Schiedsrichterliste des AFV figuriert. Ansonsten entscheidet der Vorstand endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern, die dem Ansehen des Verbandes Schaden zufügen oder gegen die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane verstossen. In diesen Fällen ist der Ausschluss der Schiedsrichterkommission des AFV mitzuteilen.

Art. 5

Während des Vereinsjahres ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden den ganzen Jahresbeitrag.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zum guten Ansehen des SSV AG beizutragen. Insbesondere soll den Statuten und den Beschlüssen den Verbandsorganen nachgelebt werden.

Für alle Aktivmitglieder ist der Beitritt zur Sterbekasse des SSV obligatorisch. Zudem wird mit dem Beitritt das offizielle Organ des SSV sowie des SSV AG abonniert.

Art. 7

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, pünktlich den Jahresbeitrag zu bezahlen. Wer auf der Schiedsrichterliste des AFV für die nächste Saison aufgeführt ist, ist beitragspflichtig.

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Jahresbeitrages wird eine Mahngebühr erhoben.

Wer bis am 31. Dezember auf die Schiedsrichterliste des AFV aufgenommen wird, bezahlt den ganzen Jahresbeitrag. Wer zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juni auf die Schiedsrichterliste des AFV aufgenommen wird, bezahlt den halben Jahresbeitrag.

Von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit sind die Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder.

Art. 8

Jedes Aktivmitglied ist zum Besuch der Generalversammlung verpflichtet. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst.

IV. Organisation

Art. 9

Die Organe des SSV AG sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Regionalvorstand
3. Zwei Revisoren und ein Ersatz-Revisor

A. Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens im Monat August statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor derselben schriftlich an sämtliche Mitglieder. Jede so einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. An der Generalversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht.

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren sowie des Ersatz-Revisors
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und Decharge-Erteilung an den Vorstand
3. Abnahme des Kassa- und Rechnungsrevisorenberichtes; Decharge-Erteilung an den Kassier
4. Beschlussfassung über das Budget
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
6. Festlegung des Jahresbeitrages und der Bussen
7. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
8. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
9. Auflösung des Regionalverbandes oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen
10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Art. 11

Anträge für die Generalversammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 12

Nicht traktandierte Anträge können nur mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung gebracht werden.

Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Vorstandsbeschluss, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt, einberufen.

Art. 14

Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei allen Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmungen erfolgen in jedem Fall offen.

B. Der Regionalvorstand

Art. 15

Der Regionalvorstand besteht aus fünf bis neun von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Es sind dies:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) ein bis fünf Mitglieder mit besonderen Aufgaben

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidentenamtes, welches von der Generalversammlung gewählt wird, selbst. Eine Ämterkumulation ist möglich. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 16

Der Vorstand hat folgenden Obliegenheiten nachzukommen:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung in allen den SSV AG betreffenden Angelegenheiten.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des SSV AG nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, in dessen Stellvertretung der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär, in dessen Stellvertretung der Kassier.
4. Einberufung der Generalversammlung
5. Erlass und Abänderung des Spesenreglements
6. Ernennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SSV

C. Die Revisoren

Art. 17

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren und einen Ersatz-Revisor. Diese prüfen und verifizieren mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand. Sie orientieren den Regionalvorstand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor; gleichzeitig stellen sie den begründeten Antrag auf die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der Jahresrechnung.

Zudem prüfen die Revisoren das Protokoll der letzten Generalversammlung und stellen der Generalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nicht-Genehmigung.

D. Geschäftsjahr

Art. 18

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.

V. *Finanzielles*

Art. 19

Die Einnahmen der Region bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Bussen
- c) den übrigen Einnahmen

Die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Bussen wird jeweils an der Generalversammlung beschlossen.

Art. 20

Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von jährlich CHF 2'000.-

VI. Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine neu zu gründende Sektion, welche die Interessen des SSV in den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Statutenrevision

Art. 22

Änderungen dieser Statuten können nur an der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. August 2017 genehmigt und treten nach der Prüfung durch den Zentralvorstand des SSV sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Juni 1995.

Schweizerischer Schiedsrichterverband

Region Aargau

Der Präsident

Sandro Schmid